

ENTWURF vom 16.11.2016

Zuwendungsvertrag

zwischen der

Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kultur- und Personaldezernat,
Postfach 125
30001 Hannover

- im Folgenden: LHH

und dem

Stadtteil-Zentrum Nordstadt e.V.
vertreten durch den Vorstand,
Klaus-Müller-Kilian-Weg 2
30167 Hannover

- im Folgenden: Zuwendungsempfänger

Präambel

Der Verein Stadtteil-Zentrum Nordstadt e.V. ist Trägerverein des Stadtteilzentrums Nordstadt. Das Stadtteilzentrum Nordstadt ist eine soziokulturelle Einrichtung in Hannover. Die LHH fördert die Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins durch finanzielle Mittel.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die LHH gewährt dem Zuwendungsempfänger auf der Grundlage dieses Vertrages für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 (Bewilligungszeitraum) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von maximal (Höchstbetrag)

782.905,08 €

(in Worten: siebenhundertzweiundachtzigtausendneunhundertfünf Euro und acht Cent)

als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung. Die Zuwendung wird jahresbezogen gewährt und durch einen jährlichen Bewilligungsbescheid, maximal in Höhe von 260.968,36 €, festgesetzt. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die als **Anlage 1** beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung.

- (2) Durch die Zuwendung unterstützt die LHH den Zuwendungsempfänger darin, seine satzungsgemäßen Ziele zu verwirklichen. Hierzu gehört ein breitgefächertes Kulturangebot für alle Altersgruppen im Stadtbezirk Nord, mit dem Schwerpunkt auf den Stadtteil Nordstadt, anzubieten.

(3) Die Förderung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des öffentlichen Rechts.

§ 2 Ziele

Folgende Zuwendungsziele sollen erreicht werden:

- (1) Hannover als integrative Stadt für gleichberechtigtes und friedliches Miteinander verschiedener Gruppen und Lebensweisen
 - Der Zuwendungsempfänger fördert und unterstützt durch seine Arbeit das integrative Miteinander unterschiedlichster Gruppierungen im Stadtteil Nordstadt.
- (2) Existenz und Entwicklung einer Vielfalt gesellschaftlicher Milieus und Szenen und ihrer kulturellen Ausdrucksformen
 - Der Zuwendungsempfänger schafft Räume für vielfältige gesellschaftliche Milieus und bietet Möglichkeiten zur Entwicklung und Vernetzung.
- (3) Stärkung der Eigeninitiative von Vereinen und ehrenamtlichen Organisationen
 - Der Zuwendungsempfänger bietet Vereinen und anderen ehrenamtlich organisierten Gruppen unterschiedlichster Interessenbereiche die Möglichkeit durch Beratung, Unterstützung und räumliche Kapazitäten sich frei zu entfalten und zu entwickeln.
- (4) Gendergerechtigkeit
 - Der Zuwendungsempfänger konzipiert Angebote und führt sie so durch, dass die verschiedenen Geschlechter gleichermaßen partizipieren können.
- (5) Verbesserung der Einnahmesituation durch eine stärkere Raumauslastung
 - Die vorhandenen Räumlichkeiten in der Bürgerschule verfügen temporär, speziell an den Wochenenden und im Nachmittags- und Abendbereich noch über freie Kapazitäten. Der Zuwendungsempfänger versucht die Raumauslastung weiter zu verbessern, um zusätzliche Einnahmen zu generieren.

§ 3 Zuwendungsfähige Kosten und Auszahlung

- (1) Der als **Anlage 2** beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan wird für das Jahr 2017 mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 403.610,08 € für verbindlich erklärt. Er stellt den jährlichen Rahmen für die Laufzeit dieses Vertrages dar. Für die Jahre 2018 und 2019 legt der Zuwendungsempfänger jeweils zum 1.9. des Vorjahres einen aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplan vor. Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet ein Jahresplanungsgespräch zwischen dem Zuwendungsempfänger und der LHH statt.
- (2) Die Zuwendung wird im Rahmen der für die einzelnen Haushaltsjahre verfügbaren Haushaltsmittel in gleichen Teilen zum 20. eines jeden Monats ausgezahlt. Der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung des Zuschusses und die Ansprüche der LHH aus dem als **Anlage 3** beigefügten Mietvertrag werden verrechnet.
- (3) Eine Mieterhöhung ohne gleichzeitige Zuwendungserhöhung wird ausgeschlossen. Die Nebenkosten werden in der Laufzeit dieses Vertrags nicht abgerechnet. In den Jahren 2017 bis 2019 soll über mindestens zwei Jahre eine Verbrauchskostenerhebung erfolgen, um Grundlagen zu ermitteln. Hierfür schafft die LHH die technischen Voraussetzungen.

- (4) Der Verein hat das Recht, Rücklagen zu bilden. Hierbei kann es sich um die Vorbereitung von Investitionen oder um Rücklagen für bestimmte Risiken oder Projekte und zusätzlich eine freie Rücklage handeln. Die freie Rücklage ist auf 3 Monatsgehälter der unbefristet Beschäftigten oder alternativ 10 % des Jahresumsatzes begrenzt. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen vom Zuwendungsempfänger vordringlich dafür eingesetzt werden, die unter **§ 2 Ziele** genannten Ziele zu erreichen.

§ 4 Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben, sowie der Besucherstatistik, der Raumnutzungsstatistik und dem Jahresprogramm nebst Angebotsstatistik des jeweiligen Jahres. Hierfür werden Muster zur Verfügung gestellt.
- (2) Im Sachbericht ist insbesondere einzugehen auf die unter **§ 2 Ziele** definierte Zielsetzung und deren Umsetzung.

§ 5 Evaluation

Mit diesem Zuwendungsvertrag für die Jahre 2017 bis 2019 wird die Zusammenarbeit im Rahmen eines Zuwendungsvertrages erstmals zwischen den Vertragsparteien erprobt. Ein Evaluationsgespräch findet nach zwei Jahren, im ersten Halbjahr 2019 statt.

Im Rahmen der Evaluation soll, über die Prüfung im Rahmen des Verwendungsnachweis hinaus, betrachtet werden, ob die unter **§ 2 Ziele** definierten Ziele erreicht werden konnten. Ebenfalls sollen mögliche Verbesserungsvorschläge zur weiteren Zusammenarbeit thematisiert werden. Der Finanzstatus des Zuwendungsempfängers ist insgesamt zu bewerten und dabei zu prüfen, ob die Zuwendungshöhe auch für einen Folgevertrag realistisch erscheint, oder ob Bedarf zur Nachsteuerung besteht.

Ein wesentliches Ziel ist, dass sich durch den Abschluss eines Zuwendungsvertrages sowohl bei der LHH, als auch beim Verein der Arbeitsaufwand verringert. Die hierzu gemachten Erfahrungen sind zu dokumentieren und gemeinsam zu bewerten.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in allen seinen Veröffentlichungen (Programme, Plakate, Berichte, Darstellungen im Internet usw.) auf die Förderung durch die LHH hinzuweisen und das entsprechende Logo zu platzieren.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2017 und endet am 31.12.2019.
- (2) Beide Vertragsparteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit zu kündigen, sofern dafür ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund, der die LHH zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- a. über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,

- b. im Rahmen der Haushaltssatzung die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen

Das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 9.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (**Anlage 1**) bleibt unberührt.

- (3) Im Falle einer Kündigung durch die LHH gemäß Abs. 2 hat der Zuwendungsempfänger die erhaltenen Zahlungen ganz oder teilweise zu erstatten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.
- (4) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass aus dem Abschluss dieses Zuwendungsvertrages nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang zu rechnen ist.
- (5) Gerichtsstand ist Hannover.

Hannover, den

Hannover, den

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Stadtteil-Zentrum Nordstadt e.V.

(Härke)
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1: Allgemeine Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
- Anlage 2: Kosten- und Finanzierungsplan 2017
- Anlage 3: Mietvertrag